

Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom/Vertragsbedingungen für Privat- und Gewerbekunden der SWK ENERGIE GmbH

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung mit elektrischer Energie.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT) ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh bei Privatkunden bzw. unter 100.000 kWh bei Gewerbekunden liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung.

2.2 Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

2.3 Wählt der Kunde eine Naturstromlieferung, erfolgt die Stromerzeugung zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen. Dies garantiert das watergreen-Zeichen.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

3.1 Der Stromliefervertrag kommt durch Annahme des vom Kunden unterbreiteten Angebots auf Abschluss des Stromliefervertrages zustande, die mit Zusendung bzw. Übermittlung der Vertragsbestätigung der SWK ENERGIE an den Kunden erfolgt. Eine Vertragsbestätigung oder im Fall der Ziffer 7.2 eine Mitteilung über die Ablehnung des Vertragsschlusses übersendet SWK ENERGIE dem Kunden innerhalb einer Frist von 21 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einganges des Angebotes bei der SWK ENERGIE. Die Vertragserstlaufzeit ergibt sich aus dem Vertragsblatt und ist Gegenstand des Angebotes des Kunden. Der Stromliefervertrag verlängert sich jeweils um die Dauer der Vertragserstlaufzeit, maximal jedoch um jeweils 12 Monate, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum jeweiligen Vertragslaufzeitende.

3.2 Umzug

3.2.1 Bei Umzug des Kunden in ein von SWK ENERGIE beliefertes Netzgebiet wird der bestehende Stromliefervertrag auf die neue Lieferstelle zu unveränderten Konditionen übertragen. Damit eine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferstelle erfolgen kann, ist der Kunde verpflichtet, der SWK ENERGIE innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählnummer in Textform mitzuteilen (Mitteilungsobliegenheit). Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung des Kunden und wird SWK ENERGIE die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht innerhalb der vorgenannten Frist bekannt, ist der Kunde verpflichtet, SWK ENERGIE weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Diese Vergütungsverpflichtung des Kunden endet zu dem Zeitpunkt, an dem SWK ENERGIE vom zuständigen Netzbetreiber die Mitteilung erhält, dass die vormalige Lieferstelle des Kunden von einem anderen Lieferanten beliefert wird oder SWK ENERGIE an dieser Lieferstelle einen anderen Kunden beliefert.

3.2.2 Bei Umzug des Kunden in ein nicht von SWK ENERGIE beliefertes Netzgebiet endet der Liefervertrag zum Zeitpunkt des Auszugs des Kunden. In diesem Fall gilt der Satz 3 der Ziffer 3.2.1 (Mitteilungsobliegenheit) sowie die Ziffer 3.2.3 entsprechend.

3.2.3 Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. SWK ENERGIE kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrundes durch den Kunden bis zum nächst möglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt weitere Forderungen für jeden Monat erheben, den der Kunde aufgrund der vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund nicht durch SWK ENERGIE beliefert wird. Diese Forderung kann für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt der Nachweis einer geringeren Höhe der Forderung vorbehalten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

3.3 Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder
- b) der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder
- c) der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

3.4 Bei Zahlungsverzug berechnet SWK ENERGIE Verzugskosten, z.B. Mahnkosten, Kosten für Sperrung und Entsperrung des Anschlusses. Deren jeweilige Höhe ist auf den Internetseiten der SWK veröffentlicht und kann über die SWK-ServiceLine erfragt werden.

3.5 Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

3.6 Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

4. Preisregelung

4.1 Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

4.2 Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

4.2.1 Kosten der Strombeschaffung und des Stromvertriebs

4.2.2 Staatlich oder regulatorisch veranlasste Belastungen im Sinne des § 2 Absatz 3, Satz 1 Nr. 5 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S.2391) in der jeweils gültigen Fassung. Diese staatlich oder regulatorisch veranlassten Belastungen umfassen die Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz, die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils festgelegten Höhe sowie Netzentgelt und das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung als regulatorisch veranlasste Belastungen.

4.2.3 Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

4.3 Preisänderungen

4.3.1 SWK ENERGIE ist berechtigt und verpflichtet, den Preisbestandteil gemäß Ziffer 4.2.1 („Kosten der Strombeschaffung und des Stromvertriebs“) jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres und hierdurch bedingt den jeweils geltenden (Gesamt-

Preis gemäß Ziffer 4.1. zu ändern, wenn die der Kalkulation dieses Preisbestandteils zugrunde liegenden Kosten steigen oder sinken. Kostensteigerungen und Kostensenkungen werden dabei in der jeweils tatsächlichen Höhe und gleichermaßen berücksichtigt.

4.3.1.1 Änderungen des Preisbestandteils gemäß Ziffer 4.2.1 („Kosten der Strombeschaffung und des Stromvertriebs“) und hierdurch bedingte Änderungen des (Gesamt-)Preises werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vorher in Textform oder brieflich mitgeteilt. Eine Veröffentlichung des geänderten Preisbestandteils im Internet unter www.swk.de bleibt, soweit es sich nicht um einen kundenindividualisierten (Gesamt-)Preis handelt, vorbehalten.

4.3.2 Änderungen des Preisbestandteils gemäß Ziffer 4.2.2 („staatlich oder regulatorisch veranlasste Belastungen“) erfolgen in entsprechender Anwendung des § 5 a Absatz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S.2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 a Absatz 1 StromGVV (Änderungen staatlich oder regulatorisch veranlasster Belastungen) lautet danach:

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a) bis c), ist der Grundversorger verpflichtet, die Allgemeinen Preise neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

4.3.2.1 Änderungen des Preisbestandteils gemäß Ziffer 4.2.2 („staatlich oder regulatorisch veranlasste Belastungen“) und hierdurch bedingte Änderungen des (Gesamt-)Preises werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vorher in Textform oder brieflich mitgeteilt. Eine Veröffentlichung des geänderten Preisbestandteils im Internet unter www.swk.de bleibt, soweit es sich nicht um einen kundenindividualisierten (Gesamt-)Preis handelt, vorbehalten.

4.4 Dem jeweiligen (Gesamt-)Preis tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe hinzu.

4.5 Der Kunde ist bei jeder Änderung eines in den Ziffern 4.2.1. bis 4.2.3. genannten Preisbestandteils und einer hierdurch bedingten Änderung des (Gesamt-)Preises berechtigt, den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die SWK ENERGIE GmbH den Kunden mit der Mitteilung über die jeweilige Änderung gesondert hinweisen.

5. Zählerstand

5.1 Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz festgestellt.

5.2 Abrechnungsrelevante Zählerstände/Ablesedaten übernimmt SWK ENERGIE vom zuständigen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber. Gleichwohl ist der Kunde auf Verlangen der SWK ENERGIE verpflichtet, den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE schriftlich, brieflich oder in Textform im SWK Online-KundenCenter mitzuteilen.

5.3 Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt brieflich oder bei Abschluss eines SWK Online-Energieproduktes und vereinbarter Nutzung des SWK Online-KundenCenters bzw. des OKC-Postfachs – ausschließlich in Textform. Auf Ziffern 8.3 und 8.4 dieser Vertragsbedingungen wird im Falle des Abschluss eines SWK-Online-Energieproduktes verwiesen. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 6.1, Satz 3, monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

6.2 Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb- oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb- oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgeltes ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

6.3 Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des SEPA-Basislastschriftverfahrens (früheres Einzugsermächtigtungsverfahren) vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen.

6.4 Widerruft der Kunde sein SEPA-Basislastschriftmandat so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten.

6.5 Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung bspw. auch durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u.a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen, Kosten der Versorgungsunterbrechung (Sperrung) und der Wiederherstellung der Belieferung (Entsperrung) sowie sonstige durch die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung entstehende Kosten. Im Fall der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung durch SWK ENERGIE berechnete Kosten ergeben sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

7. Bonität

7.1 Zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erheben und übermitteln wir personenbezogene Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung an die mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunfteien. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit.

7.2 Falls die Bonitätsprüfung Negativmerkmale bezüglich des Zahlungsverhaltens des Kunden aufweist oder Rückschlüsse auf ein negatives Zahlungsverhalten des Kunden zulässt, ist SWK ENERGIE berechtigt, von einem Vertragsschluss abzusehen. In diesem Fall erhält der Kunde von SWK ENERGIE eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung, mit der der Vertragsschluss abgelehnt wird.

8. SWK Online-KundenCenter und Serviceleistungen

8.1 Bei Abschluss von Online-Produkten muss der Kunde das SWK Online-KundenCenter der SWK nutzen. Hierfür gelten die nachstehenden Bedingungen.

8.2 Die Kundenkorrespondenz wird online mittels des SWK Online-KundenCenters unter Nutzung des im SWK Online-KundenCenter für den Kunden angelegten Postfachs (OKC-Postfach) sowie per E-Mail abgewickelt, soweit sich aus diesen ergänzenden Bedingungen nichts anderes ergibt (wie z.B. briefliche Mitteilung bei Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom/Vertragsbedingungen, Ziffer 11.5). Aus diesem Grunde muss der Kunde bei Nutzung des SWK Online-KundenCenters bei Vertragsabschluss eine gültige E-Mail-Adresse angeben. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Korrespondenz schriftlich, ohne Verwendung von E-Mails d.h. brieflich, abzuwickeln.

8.3 Der Kunde hat alle Services rund um den Stromliefervertrag im SWK Online-KundenCenter selbst durchzuführen. Dazu wird dem Kunden ein Online-Kundenkonto mit Log-In Bereich zur Verfügung gestellt. Zudem richtet SWK ENERGIE für den Kunden ein persönliches Online-Postfach (OKC-Postfach) ein, in das liefervertragsrelevante Mitteilungen eingestellt werden. Der Kunde erhält zeitgleich mit der Einstellung der Mitteilung in sein OKC-Postfach eine entsprechende E-Mailnachricht an die vom Kunden angegebene E-Mailadresse, dass eine neue Mitteilung für ihn in seinem OKC-Postfach zum Abruf bereit liegt. Die Kundenkorrespondenz geht dem Kunden mit Einstellung der jeweiligen Mitteilung in sein OKC-Postfach zu. Die Belieferung mit Strom zu den Online-Bedingungen kann vom Kunden unter www.swk.de beauftragt werden. Eine Registrierung im Online-KundenCenter ist bei Online-Produkten Vertragsbedingung; der Kunde kann keine Deregistrierung vornehmen.

8.4 Der Kunde erhält Rechnungen durch deren Einstellung im pdf-Format in sein OKC-Postfach. Die Rechnung gilt dem Kunden als zugegangen, sobald SWK ENERGIE diese im OKC-Postfach einstellt und dem Kunden hierüber eine Mitteilung im Sinne der Ziffer 8.3 übermittelt wurde. Auf gesonderte textliche Anforderung des Kunden erfolgt auch bei Abschluss eines SWK-Online-Produktes eine briefliche Versendung sämtlicher Kundenkorrespondenz einschl. der Rechnung. SWK ENERGIE ist bei der Anforderung eines brieflichen Versands durch den Kunden berechtigt, für den brieflichen Versand ein Bearbeitungsentgelt zu erheben. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts wird dem Kunden rechtzeitig vor dessen Berechnung zusammen mit einem entsprechenden Hinweis zur Nutzung der zusätzlich kostenfreien Online-Kundenkorrespondenz mitgeteilt.

8.5 Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern.

8.6 Der Kunde hat der SWK ENERGIE etwaige Änderungen in Bezug auf die Angaben, die er beim Vertragsabschluss gemacht hat, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse. Änderungen der Kontoverbindung hat der Kunde vor deren Wirksamwerden unter Nutzung des SWK Online-KundenCenter der SWK ENERGIE mitzuteilen. Auf die Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden (Ziffer 3.3) wird ausdrücklich hingewiesen.

9. Bonuszahlung

Soweit die SWK ENERGIE bei Vertragsabschluss eine Bonuszahlung mit dem Neukunden vereinbart hat, gelten folgende Regelungen: Die einmalige Bonuszahlung erfolgt, sofern das Vertragsverhältnis entsprechend der vereinbarten Vertragslaufzeit ununterbrochen bestanden hat. Der Bonus wird dem Kunden nach Ablauf dieser Vertragslaufzeit mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben und verrechnet. Neukunde ist, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von der SWK ENERGIE beliefert wurde. Die Höhe des Bonus wird auf Basis des tatsächlich abgerechneten Jahresverbrauchs berechnet. Die SWK ENERGIE kann die Bonuszahlung mit fälligen Zahlungsrückständen des Kunden verrechnen.

10. Haftung

10.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

10.2 Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 10.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

10.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Sonstige Bedingungen

11.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter www.swk.de abgerufen werden.

11.2 Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.3 Gerichtsstand ist – soweit der Kunde kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist – Krefeld. Hinweis: Zum Begriff des Verbrauchers siehe Ziffer 12.1 Im Übrigen gilt § 22 StromGVV in entsprechender Anwendung.

11.4 Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats in Textform zu kündigen.

11.5 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Ändert SWK ENERGIE diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom/Vertragsbedingungen einseitig, kann der Kunde dem widersprechen oder steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht zu. Der Widerspruch des Kunden oder die Kündigung sind innerhalb von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom/Vertragsbedingungen beim Kunden von diesem in Textform zu erklären. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht und macht der Kunde auch nicht von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom/Vertragsbedingungen auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung über die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf

diese Folgen, auf sein Widerspruchsrecht und auf seine Kündigungsmöglichkeit hinweisen.

11.6 Die ab dem 25.05.2018 geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung DS-GVO in Verbindung mit dem überarbeiteten Bundesdatenschutzgesetz BDSG bilden die gesetzlichen Grundlagen, welche die SWK ENERGIE zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange bei ihren geschäftlichen Aktivitäten entsprechend berücksichtigt. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten unserer Kunden ausschließlich im Rahmen der vorgenannten Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz und den Rechten des Kunden finden Sie unter www.swk.de.

12. Streitbeilegung

12.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-Mail (verbraucherservice@swk.de) gerichtet werden. Bezieht der Kunde Energie als Verbraucher (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB) gelten für ihn ergänzend die Regelungen in den Ziffern 12.2 und 12.3.

12.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice, Postfach 8001 / 53105 Bonn
Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

12.3 Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWK ENERGIE ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0

Fax: 030 / 27 57 240 – 69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

12.4 Verbraucherstreitbeilegung für die Bereiche Wasser, (Fern-) Wärme und Energiedienstleistung

Unser Unternehmen nimmt in den Bereichen Wasser, (Fern-) Wärme und Energiedienstleistungen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

12.5 Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

Der Kunde als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB hat die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung seiner Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

13. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld

Telefon: 02151-980

Fax: 02151-981100

E-Mail: info@swk.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular auf unserer Webseite www.swk.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.06.2018